



Durchführungsbestimmungen Frauen- und Herren Kreispokal 23/24 im FLVW Kreis 16 Höxter

I Allgemein

- a) Der Kreisvorsitzende ist nach **§ 45 Abs. 6 der FLVW-Satzung** die spielleitende Stelle. Für die fußballtechnische Durchführung der Pokalspiele ist der Vorsitzende des Kreisfußballausschusses zuständig. Die weitere Aufgabenverteilung ist dem Geschäftsverteilungsplan unter hoexter.flvw.de zu entnehmen.
- b) Neben den Satzungsbestimmungen des **FLVW** (flvw.de) und **WDFV** (wdfv.de) gelten die Durchführungsbestimmungen gem. § 50 SpO/WDFV.

II Ergänzende Bestimmungen für den FLVW Kreis 16 Höxter

1. An der Ausspielung nehmen alle 1. Mannschaften des Kreises teil, sofern sie ihre Teilnahme im DFBnet angezeigt oder bei der spielleitenden Stelle bis spätestens zum 01.07. keine schriftliche Verzichtserklärung über das DFB-Postfach eingereicht haben.
2. Die Ansetzungen aller Spielrunden obliegt dem Kreisfußballausschuss.
3. Die klassenniedrigere Mannschaft hat immer Heimrecht. Bei gleicher Klassenzugehörigkeit hat der zuerst geloste Verein Heimrecht. Ist absehbar, dass ein Pokalspiel aller Voraussicht nach nicht wie angesetzt gespielt werden kann, muss sich der Heimverein um einen Ausweichplatz bemühen. Wenn kein Platz gefunden wird, wird das Heimrecht getauscht. Das Pokalspiel wird neu angesetzt wenn auch dann keine Durchführung möglich ist.
4. Für einen Spielverzicht gelten die Vorschriften des § 53 SpO/WDFV.
5. Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen, ist ein sofortiges Elfmeterschießen nach den Richtlinien des DFB durchzuführen. Beim Kreispokalendspiel ist bei einem Unentschieden nach 90 Minuten eine Verlängerung (2 x 15 Min.) zu spielen, anschl. evtl. ein Elfmeterschießen durchzuführen.
6. Spielberechtigt sind alle Aktiven, die für ihren Verein eine gültige Pflichtspielerlaubnis nach § 5 SpO/WDFV besitzen.
7. In allen Pokalspielen dürfen während der gesamten Spieldauer fünf Spieler ausgewechselt werden. Ein Wiedereinwechseln ist nicht gestattet. Im Kreispokal wird mit 11er Mannschaften gespielt.
8. Über die Höhe der Eintrittsgelder einigen sich die beiden Spielpartner rechtzeitig vor dem jeweiligen Spiel. Diese Einigung ist erforderlich, weil die Spielpartner unterschiedlichen Klassen angehören können. Es muss für jede Begegnung ein Eintrittsgeld erhoben werden.
9. Die Pauschalabgabe für die Kreispokalspiele beträgt pro Heimverein bis einschl. Achtelfinale € 10,00, im Viertel- und Halbfinale € 20,00. Die Berechnung erfolgt durch den Kreiskassierer über die OM.
Kreispokalendspiele werden gem. der Finanzordnung und der DuFü des FLVW abgerechnet.

Abrechnungsmodus bis zum Endspiel: Von der Bruttoeinnahme ist ggf. die Umsatzsteuer abzuziehen. Vom verbleibenden Nettobetrag wird die Pauschalabgabe und die SR-Kosten abgezogen, die Restsumme wird geteilt.